

Antrag

der Abgeordneten Silke Stokar von Neuforn, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Grundrecht auf Datenschutz im öffentlichen und privaten Bereich stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der verfassungsgebende Gesetzgeber steht vor der Aufgabe, die neuen Grundrechte in Wahrnehmung seiner demokratischen Verantwortung widerspruchsfrei und normenklar in die bestehende Grundrechtsordnung einzufügen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen ihre Rechte unmittelbar aus dem Grundgesetz erkennen können. Der Gesetzgeber wiederum ist verpflichtet, im Rahmen des Zitiergebots Einschränkungen der informationellen Selbstbestimmung im Gesetz kenntlich zu machen.
2. Datenschutz im Grundgesetz schafft endlich verbindliche Vorgaben für die datenschutzrechtlichen Regelungen in den verschiedenen Spezialgesetzen. Datenschutz als Grundrecht ist die verbindliche Aufforderung an den Gesetzgeber, die notwendige Überarbeitung der Datenschutzgesetze endlich anzugehen. Außerdem ist das Grundgesetz die Leitlinie für die öffentlichen Verwaltungen, die Aufsichtsbehörden sowie die Beauftragten für den Datenschutz und Bund und Ländern.
3. Datenschutz, Datensicherheit und mehr Transparenz auf allen Ebenen gehören zusammen. 25 Jahre nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und dem Siegeszug der modernen Informationstechnik gilt mehr denn je: Weder der Staat noch Private sollen durch heimlich erworbenes Wissen Macht über die Bürgerinnen und Bürger erlangen.
4. Adressaten der neuen Grundrechtsnorm sind auch die mündigen Verbraucherinnen und Verbraucher. Ihr Anspruch darauf, über angebotene Produkte und Verfahren Privater ebenso wie über staatliche Planungen umfassend informiert zu werden, muss sich auch aus der Verfassung selbst ableiten lassen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter können nach einer Festschreibung des Informationsfreiheitsrechts im Grundgesetz nicht mehr pauschal dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürgern entgegen gehalten werden.
5. Datenschutz ist ein Bürgerrecht zur Abwehr von Übergriffen staatlicher und privater Stellen. Der Kernbereich der Persönlichkeitsrechte ist unantastbar. Die herausragende Stellung des Datenschutzes und der Informationsfreiheit sind 60 Jahre nach Inkrafttreten endlich im Grundgesetz zu verankern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihren Widerstand gegen die Aufnahme des Datenschutzes als eigenes Grundrecht in das Grundgesetz aufzugeben und den Deutschen Bundestag bei der Umsetzung zu unterstützen. Ziel muss es sein, die Änderung des Grundgesetzes unverzüglich noch in der laufenden Wahlperiode auf der Grundlage des Formulierungsvorschlags von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umzusetzen. Dieser Entwurf (Bundestagsdrucksache 16/9607) fügt „Informationelle Selbstbestimmung“, Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme mit der grundrechtlich garantierten Informationsfreiheit sowie dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zusammen.

Berlin, den 27. Mai 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion